Bundesrat Drucksache **979/1/96**

06.02.97

Empfehlungen der Ausschüsse

EU - U - Wi

zu **Punkt** der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung und Verpackungen und die Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Verpackungen

KOM(96) 191 endg.; Ratsdok. 12345/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Präambel (Seite 7 der Vorlage)

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die Streichung des letzten Satzes der Präambel einzusetzen, denn die Kennzeichnung von Verpackungen führt selbstverständlich zu einer Belastung. Der Ausdruck "unnötig" ist nicht definiert und kann zu Unsicherheiten führen.

   Es ist nach Auffassung des Bundesrates darauf zu achten, daß durch Aussagen wie "darf keine unnötige Belastung für ... darstellen" nicht der § 22 (Produktverantwortung) des KrW-/AbfG ausgehebelt wird. Denn die Produktverantwortung ist für den jeweils Verantwortlichen eine Belastung, und er wird sie, wenn nicht immer, so zumindest sehr häufig, als "unnötig" betrachten.

2. Zu Artikel 1 Satz 2

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß in Artikel 1 Satz 2 das Wort "freiwillig" gestrichen wird.

   Die vorgeschlagene Kennzeichnung von Verpackungen soll dem Verbraucher eine Wahl ermöglichen und ihn dadurch in die Lage versetzen, zum Schutz der Umwelt beizutragen. Die Kennzeichnung sollte daher verbindlich für alle Hersteller festgeschrieben werden, nur so kann der Verbraucher eindeutig unter-

Ausgeliefert am 11. FEB. 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

scheiden zwischen stofflich nicht verwertbaren, stofflich verwertbaren und wiederverwendbaren Verpackungen.

3. Zu Artikel 7, Anhang 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß in die Verordnung ein Verfahren aufgenommen wird, welches es den nationalen Behörden ermöglicht, Verpackungen Herstellern zuzuordnen.

Der vorliegende Vorschlag sieht zwar eine interne Fertigungskontrolle durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten vor.

Wenn auf dem Markt Verpackungen auftreten, die vermuten lassen, daß die Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG nicht eingehalten sind, ist es den nationalen Behörden jedoch nicht möglich festzustellen, wer der Hersteller dieser Verpackungen war. Hier wäre eine Möglichkeit, die Benutzer von Verpackungen zu verpflichten, Unterlagen vorzuhalten, aus denen hervorgeht, wer Lieferant war, von dem diese die in Frage stehende Verpackung bezogen haben. Hierbei wird davon ausgegangen, daß derjenige, der eine Verpackung benutzt, seinen Namen etc. auf der Verpackung kenntlich macht.

4. Zur Vorlage im Ganzen

Der vorliegende Richtlinienvorschlag übernimmt aus dem Anhang der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle die Definitionen für "wiederverwendbare" und für "stofflich verwertbare" Verpackungen. Diese Definitionen sind aus ökologischer Sicht unzureichend.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, daß die Richtlinie 94/62/EG dahingehend geändert wird, daß

- unter den Begriff "wiederverwendbare Verpackungen" nur noch solche gefaßt werden, die nach Gebrauch einer mehrfachen erneuten Verwendung zum gleichen Zweck zugeführt werden, und daß
- unter den Begriff "stofflich verwertbare Verpackungen" nur noch solche gefaßt werden, die werkstofflich verwertbar (entsprechend der Definition "stofflich verwertbar" in Anhang II Punkt 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/62/EG) oder unter realen Kompostierungsbedingungen biologisch abbaubar sind.

B

5. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.